

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.7968 — EQT Services UK/Kuoni Travel Holding)
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2016/C 108/07)

1. Am 16. März 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Der Investmentfonds EQT VII, der von dem Unternehmen EQT Services (UK) Limited („EQT“, Vereinigtes Königreich) kontrolliert wird, übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung im Wege eines öffentlichen Übernahmeangebots die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Kuoni Travel Holding Ltd („Kuoni“, Schweiz).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - EQT: Investmentfonds. Die Portfoliounternehmen von EQT sind in mehreren Wirtschaftszweigen tätig; einer der Fonds kontrolliert die hauptsächlich in Nordeuropa tätige Hotelkette Scandic Hotel Groups.
 - Kuoni: Dienstleister für die globale Reiseindustrie und für Regierungen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7968 — EQT Services UK/Kuoni Travel Holding per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).